

SATZUNG

über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I Seite 666), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I Seite 218), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 30.05.2005 (GVBl. I Seite 305) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Städtische Abwasseranstalt
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

- § 3 Anschluss und Benutzung
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Auskunft- und Meldepflichten
- § 6 Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen
- § 7 Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit
- § 8 Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 10 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle
- § 11 Eigentum
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Grundstückskläreinrichtungen
- § 15 Zutrittsrecht und Nachschau
- § 16 Schadenshaftung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 19 Art und Weise der Kostendeckung
- § 20 Veranlagungseinheit

Titel 2 Beitrag

- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Berechnung des Beitrags
- § 23 Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten
- § 24 Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten
- § 25 Entstehung der Beitragspflicht
- § 26 Beitragspflichtiger
- § 27 Vorausleistungen
- § 28 Festsetzung und Fälligkeit

Titel 3 Benutzungsgebühr für Schmutzwasserableitung

- § 29 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 30 Wassermenge
- § 31 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 32 Gebührenermäßigungen
- § 33 Überlaufwasser
- § 34 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 35 Gebührenpflichtiger
- § 36 Festsetzung und Fälligkeit
- § 37 Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 38 Anzeigepflicht

Titel 4 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserableitung

- § 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr
- § 40 Erhebung der Benutzungsgebühr
- § 41 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 42 Festsetzung und Fälligkeit
- § 43 Anzeigepflicht

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

- § 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

Titel 6 Abwasserüberwachung

- § 45 Überwachungsgebühren

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Inkrafttreten

Anhang I

- Grenzwerte gem. § 6 Abs. 4

Anhang II

- Gebührentarif für die Untersuchung von Abwasser gemäß §§ 7, 8, 46

Anhang III

Genehmigungsgebühren

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Städtische Abwasseranstalt

Die Stadt Kassel (Abwasserbeseitigungspflichtige), im weiteren Text „Anstalt“ genannt, stellt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Beseitigung der Abwässer von Grundstücken des Stadtgebiets ihre Abwasseranlagen als öffentliche Abwasseranstalt bereit.

Die Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Sammelgruben auch das Entleeren und Transportieren der Inhalte.

Die Anstalt überwacht den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal oder lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen.

Die Anstalt bestimmt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser:

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.
- (2) Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Grundstückskläreinrichtungen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Beim Abwasser ist zwischen häuslichem und nichthäuslichem Abwasser zu unterscheiden.
Häusliche Abwässer sind solche, die durch haushaltsüblichen Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Spülen, Toilettenspülen u. ä.) lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfallen. Alle anderen Abwässer sind nichthäusliche Abwässer. Die Entscheidung, ob häusliches oder nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Anstalt.

Abwasseranlagen:

- (1) Öffentliche Abwasseranlagen sind alle Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Reinigung bzw. Beseitigung von Abwasser. Dies sind insbesondere:
 - 1.1 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die an städtische Kläranlagen angeschlossen sind,
 - 1.2 die von der Anstalt betriebenen und unterhaltenen Regenwasserkanäle, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Regenbecken, Sonderbauwerke und Kläranlagen,
 - 1.3 die Kanäle im Bereich der Stadtgrenze, die direkt oder indirekt an das Kanalnetz der Anstalt angeschlossen sind.
- (2) Keine öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des Abs. 1 sind
 - 2.1 die Kanäle, die der Entwässerung einzelner städtischer Grundstücke dienen (z. B. Schulen, Krankenhäuser u. ä.),
 - 2.2 Anschlusskanäle von Straßenabläufen,
 - 2.3 städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle, die der Anstalt nicht gehören.

Anschließer:

Anschließer sind Grundstückseigentümer, wirtschaftliche Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie diejenigen zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Anschließer auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes.

Abwassereinleiter:

Abwassereinleiter sind Anschließer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle:

Kanäle von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke bzw. bis zur ersten Revisionsöffnung (z. B. Übergabeschacht).

Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind an ein hausinternes Brauchwassernetz angeschlossene Speicher, insbesondere für das auf Dach- und Terrassenflächen anfallende Niederschlagswasser zur Sammlung und Verwertung als Brauchwasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Fachbetriebe:

Fachbetriebe sind zugelassene Betriebe, denen die Sachkunde von der Anstalt bescheinigt wurde. Die Bescheinigung kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen:

Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben im Sinne der EN 12566 und des § 40 der Hessischen Bauordnung.

Regentonnen:

Regentonnen sind unabhängig von einem hausinternen Brauchwassernetz zum Zwecke der Gartenbewässerung betriebene Speicher zur Sammlung von Niederschlagswasser.

Sammelkanäle:

Sammelkanäle sind Kanäle der öffentlichen Abwasseranlage zur Sammlung des von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers vom Anfangsschacht bis zur Abwasserbehandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer einschließlich der zugehörigen abwassertechnischen Bauwerke im öffentlichen Kanalnetz.

Zuleitungskanäle:

Zuleitungskanäle im Sinne dieser Satzung sind

- Kanäle der Grundstücksentwässerungsanlage zwischen Gebäudeinnenkante und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze,
- Anschlusskanäle und
- Kanäle zwischen Straßenabläufen bzw. Sinkkästen und der öffentlichen Abwasseranlage.

Abschnitt II: Grundstücksentwässerung

§ 3

Anschluss und Benutzung

- (1) Für jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das durch eine betriebsfähig hergestellte öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist, bestehen hinsichtlich des Abwassers, das der Beseitigungspflicht nach § 43 HWG Abs. 1 und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung. Angefallenes Abwasser ist der Anstalt zu überlassen. Die Anstalt kann bestimmen, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anstalt kann gestatten oder anordnen, dass mehrere Grundstücke über einen Anschluss entwässert werden, wenn die baurechtlichen Belange bezüglich Baulasteintragung oder Sicherung im Grundbuch erfüllt sind. In diesen Fällen gilt jeder der Beteiligten als Anschließer.
- (2) Sofern Grundstücke Zugang zu einer Straße mit einer öffentlichen Abwasseranlage haben, ohne daran anzugrenzen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung (mittelbarer Anschluss). Das gleiche gilt, wenn zwischen der Straße und dem anzuschließenden Grundstück eine Fläche im Eigentum der Stadt gelegen ist.
- (3) Mehrere Anschließer sind nebeneinander berechtigt und verpflichtet. Eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers ist neben der anderer Anschließer vorrangig.
- (4) Vorsorglich von der Anstalt bereits hergestellte Anschlusskanäle sind vom Anschließer mit Beginn der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 gegen Kostenerstattung (§ 19 Abs. 4) zu übernehmen.

- (5) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Anstalt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt, modifiziert oder in Fällen, bei denen die Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage nicht zumutbar ist, verweigert werden.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Vorbehalt des Widerrufs abgewichen werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 43 Abs. 4 Satz 1 HWG vorliegt.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
- 2.1 für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis;
- 2.2 für Abwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung verwendet wird;
- 2.3 für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 43 Abs. 4 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird;
- 2.4 für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung verwendet wird;
- 2.5 für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Der Anschließer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Abwassereinleiter hat der Anstalt unverzüglich jede Betriebsstörung oder Beschädigung seiner Abwasseranlage mitzuteilen. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Anstalt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Anstalt mitzuteilen.
- (4) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Anstalt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Zulässige und unzulässige Einleitungen, Benutzungsbeschränkungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen kein Abwasser und keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, welche die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlage beauftragten Personen oder die Anlagen selbst gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen, die Reinigung der Abwässer stören, die Klärschlamm Entsorgung beeinträchtigen oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen oder sich sonst umweltschädigend auswirken.
- (2) Unter das Verbot des Absatz 1 fallen insbesondere:
 - 2.1 Feste Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Baustoffe, Steine, Müll, Treber, Borsten, Hefe, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Pappe, Papier, Stroh, Sägespäne, Abfälle aus Zerkleinerungsmaschinen sowie Stoffe, die in den Abwasseranlagen erhärten können, z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat. Diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinertem Zustand eingebracht werden;
 - 2.2 Gase in Abwässern mit giftigen Einwirkungen, z. B. Kohlenoxid, Chlor, Chlordioxid, Zyanwasserstoff, Schwefeldioxid. Dies gilt auch für solche Abwässer, deren Inhaltsstoffe an sich keine Schädlichkeit zeigen, die aber nach Mischung mit Stoffen eines anderen Abwassers durch Reaktion Gase abgeben können, z. B. Reaktion von Säuren und Sulfiden oder Hypochloriden. Weiterhin ist das Einbringen von Stoffen, die mit Wasser gefährliche Gase entwickeln können, nicht gestattet, z. B. Acetylenentwicklung aus Karbidresten;

- 2.3 Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, z. B. Schwefelwasserstoff, Beizereiabwässer, Abwässer aus Dung- oder Abortgruben, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - 2.4 Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische, pflanzliche oder synthetische Öle und Fette;
 - 2.5 feuergefährliche oder zerknallfähige, radioaktive, seuchenverdächtige Stoffe;
 - 2.6 unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Ausnahme solcher Kondensate aus bauartzugelassenen Gasfeuerungsanlagen bis 25 kW.
 - 2.7 wassergefährdende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Laborchemikalien, fotochemische Abwässer, Fixierbäder, Ammoniaklösungen, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel oder vergleichbare Chemikalien sowie alle Stoffe, für die nach gültigem Abfallrecht eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist;
 - 2.8 Abwässer, die gentechnisch verändertes Material enthalten.
- (3) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im übrigen die für nichthäusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschritten werden.
- (4) Vor dem Einleiten von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist die Schadstofffracht des Abwassers den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu minimieren. Die in der Abwasserverordnung und seinen Anhängen erlassenen Anforderungen sind einzuhalten. Die für die Erfüllung o.g. Anforderungen notwendigen Anlagen (Vorbehandlungsanlagen) bedürfen unbeschadet anderweitiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen der Genehmigung der Anstalt. Kommt der Einleiter den Auflagen der Genehmigung nicht nach, kann die Anstalt die Einleitung untersagen. Für die Abwasser- und Abwasserinhaltsstoffe gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - die Grenzwerte, die in dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang I angegeben sind.
- (5) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und/oder Klärschlamm Entsorgung können in Einzelfällen höhere, niedrigere und/oder zusätzliche Grenzwerte und/oder Frachtbegrenzungen - auch an innerbetrieblichen Vorbehandlungsanlagen - unter dem Vorbehalt des Widerrufs festgelegt werden.

- (6) Eine Verdünnung des Abwassers mit Frisch-/Niederschlags-/Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung oder ähnlichen Wässern zum Erreichen der in der Anlage genannten Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich unzulässig. Sofern diese Wässer keine schädlichen Stoffe in unzulässiger Konzentration und/oder Fracht enthalten, sollen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anstalt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für die Einleitung von Kühlwasser.
- (8) Im Gebiet des Trennverfahrens darf Schmutzwasser sowie aus Niederschlagswasser gewonnenes Brauchwasser nicht in Regenwasserkanäle und Niederschlagswasser nicht in Schmutzwasserkanäle geleitet werden. Die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle kann gestattet werden.
- (9) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen führen, sind zu vermeiden bzw. zu vergleichmäßigen (z. B. durch Vorschalten von Misch- und Ausgleichsbecken).
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

§ 7

Abwasserüberwachung in eigener Anstaltszuständigkeit

- (1) Die Anstalt ist im Rahmen der ihr obliegenden Gewährleistung der Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen und der Sicherheit der dort Beschäftigten berechtigt, unabhängig von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Überwachung der Einleitungen bzw. der Einleitungsbeschränkungen gemäß § 6 Abwasserproben auf dem Grundstück des Einleiters zu entnehmen und diese selbst zu untersuchen oder durch Dritte entnehmen und untersuchen zu lassen.
- (2) Bestätigt die Untersuchung der Abwasserprobe, dass dem § 6 der Satzung zuwidergehandelt worden ist, so hat der Anschließer das für die Unterbindung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Der Anschließer hat die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen, wenn durch das Untersuchungsergebnis festgestellt wird, dass es sich um Abwasser handelt, das nach § 6 der Satzung nicht eingeleitet werden darf. Das gleiche gilt für zwei Untersuchungen, die als Folgeuntersuchungen von zuvor festgestellten, nicht statthaften Einleitungen von Abwassern oder Stoffen nach § 6 der Satzung durchgeführt werden.

- (4) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Beauftragten der Anstalt erfolgen in der Regel unangemeldet. Die Anstalt legt Art und Umfang der Untersuchung fest. Grundsätzlich ist der Anschließer an der Probenahme zu beteiligen. Ebenso ist die Anstalt berechtigt, automatische Probenahmegeräte und selbstaufzeichnende Messgeräte zur Überwachung einzusetzen.
- (5) Die Anstalt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Anstalt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probeentnahmeggerät auf seine Kosten einzurichten und dauerhaft - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Anstalt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zu erfüllen hat. Die Anstalt kann die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. zur Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Probenahme- und Messdaten sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (6) Für eine gemäß Abs. 3 kostenpflichtige Untersuchung wird eine Gebühr gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Abwasserüberwachung nach Eigenkontrollverordnung

- (1) Über die Untersuchungen gemäß § 7 dieser Satzung hinaus überwacht die Anstalt die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der nach § 46 Abs. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anstalt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle beauftragen. Die Überwachung erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

Sie erfolgt im übrigen unter Zugrundelegung der in Anhang I festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

- (2) Die Anstalt erstellt aus den Daten aller Einleiter von nichthäuslichem Abwasser ein Abwasserkataster und ein Messprogramm. Hierfür hat der Anschließer alle notwendigen Unterlagen (z. B. Blockschemata der Entwässerung, Entwässerungspläne) auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Anschließer ist im Übrigen verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Abwasserüberwachung stehenden sonstigen Auskünfte zu erteilen. Im Messprogramm werden die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungsparameter sowie Art und Umfang der Untersuchungen unter Berücksichtigung von Art und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers festgelegt.

- (3) Übergabestellen werden von der Anstalt festgelegt. Sie sind in der Regel diejenigen Stellen, an denen das Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eintritt. Die Übergabestelle kann auch der letzte auf dem Grundstück befindliche Schacht sein, wenn gewährleistet ist, dass das Abwasser bis zum Eintritt in die Kanalisation nicht mehr durch Zufluss weiteren Abwassers verändert wird. An der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage und am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen sind geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmevorrichtungen zu schaffen. Die Kosten dafür hat der Anschließer zu tragen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Überwachung werden Gebühren gemäß § 45 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Art der Anschlüsse

- (1) Jeder Anschluss muss die für die Gesamtleistung erforderliche lichte Weite haben, mindestens jedoch 15 cm.
- (2) Außerhalb des Grundstücks des Anschließers sollen Anschlusskanäle mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 2,00 m unter der Straßenoberfläche liegen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschließer gem. den allg. anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßen- oder Geländeoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die durch Hochwasser von Wasserläufen, welche höher als die Straßenoberkante anstehen, gefährdet sind, ist der Einbau von Abläufen unzulässig. Ausnahmen können nur widerruflich bei genügender Sicherung der Abläufe durch Hochwasserverschlüsse gestattet werden.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, den Einbau von Sicherungen gegen Rückstau nachträglich zu fordern.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen freien Gefälle, kann die Anstalt den Einbau einer zur ordnungsmäßigen Grundstücksentwässerung erforderlichen Hebeanlage oder einer anderen entsprechenden Einrichtung verlangen.

- (7) Die Anstalt bestimmt Anzahl, Art, lichte Weite, Beschaffenheit, Lage und den Zeitpunkt der Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse nach den Verhältnissen des jeweiligen Grundstücks. Begründete Wünsche der Anschließer sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Anstalt ist berechtigt, Zuleitungskanäle selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- (8) Stellt die Anstalt fest, dass Zuleitungskanäle z. B. bezüglich Lage und Dichtigkeit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschließer die festgestellten Mängel zu beseitigen.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle bedürfen der Genehmigung und der Abnahme durch die Anstalt (vgl. § 13). Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden.
Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).
- (2) Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen, z. B. zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer.
- (3) Auf gesonderten Antrag werden die Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 von der Anstalt oder deren Beauftragten ausgeführt und die hierfür anfallenden Kosten durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht. In diesem Fall ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu zahlen.
- (4) Die Unterhaltung (Reinigen, Spülen, Untersuchen, Überwachen und Instand halten) der Anschlusskanäle ist Sache des Anschließers. Der ordnungsgemäße betriebsfähige Zustand inkl. der Dichtheit der Anlage ist auf Verlangen nachzuweisen.
Die Anstalt hat gemäß § 43 (2) HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Anschlusskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Eine Dichtheitsprobe gem. EN 1610 ist auf Verlangen der Anstalt auf Kosten des Anschließers auszuführen.
- (5) Wird ein angeschlossenes Gebäude zerstört oder abgebrochen, so hat der bisherige Anschließer den Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Anstalt auf seine Kosten zu verschließen oder zu beseitigen.

§ 11 Eigentum

Der Anschlusskanal steht als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage im Eigentum des Anschliebers und zwar auch dann, wenn der Anschluss in städtischem Grund und Boden verlegt worden ist.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Sie dürfen nur auf Antrag von durch die Anstalt zugelassenen Fachfirmen untersucht, hergestellt, erneuert, geändert, instand gesetzt oder beseitigt werden. Für die Genehmigung und die Abnahme werden Gebühren erhoben (Anhang III).
- (3) Die Anschließer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Sie sind verpflichtet, auf eigene Kosten nach Maßgabe der Anstalt Kontroll- und Übergabeschächte zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten. Die Anstalt hat gem. § 43 Abs. 2 HWG den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, vor allem die Dichtheit der im Erdreich verlegten Anlagenteile (Zuleitungskanäle) zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

§ 13 Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
 - die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken,
 - die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten und
 - die Herstellung und Änderung der Anschlusskanäle einschl. des Anschlusspunktes.

- (2) Vor Planung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Auskunft über Art, Nennweite und Führung des öffentlichen Kanals (Kanalangaben) bei der Anstalt einzuholen (Bitte amtlichen Lageplan 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstücksgröße beifügen).
- (3) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen, rechtskräftig unterschrieben, in doppelter Ausführung einzureichen:
 1. Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich Entwässerungsanlagen
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städt. Kanal, die Grundstücksgrenzen und eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage erkennbar sind, vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100 mit höhenbezogenen Angaben auf NN
 4. Rohrnetzberechnungen (für die Bemessung von Niederschlagswasserleitungen ist eine Abflussspende von 300 L/s zugrunde zu legen)
 5. Bei Anfall von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind weitere Angaben über
 - Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge (Beschreibung der Abwasseranfallstellen)
 - Menge und Zusammensetzung des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - die Einleitungszeiten
 - die Verfahren zur Abwasserbehandlung mit entsprechenden Bemessungsnachweisen zu machen.
 6. Nachweis eines gesicherten Leitungsrechts, wenn eine Abwasserableitung über fremde Grundstücke erfolgt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide-, Hebeanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (5) Mit der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Anstalt begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Anstalt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Anstalt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.

- (7) Der Beginn von Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen ist der Anstalt drei Tage vorher anzuzeigen.
- (8) Bei Trennkanalisation sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zur überprüfen.
- (9) Die Genehmigung und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Anstalt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den jeweils geltenden wasser- und baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses ordnungsgemäß angelegt und betrieben werden, wenn in die öffentliche Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf, oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig. Die Anstalt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die öffentliche Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschließer auf seine Kosten alle Grundstückskläreinrichtungen und Kanalleitungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und/oder mit setzungsfreiem Material zu verfüllen.
- (4) Das Einleiten von Niederschlagswasser, wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen in die Grundstückskläreinrichtung ist unzulässig.
- (5) Die Anschließer sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Anstalt oder deren Beauftragte entleeren und die Inhaltsstoffe beseitigen zu lassen. Wird eine Entleerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so hat der Anschließer dies mindestens zwei Wochen vorher der Anstalt mitzuteilen.

- (6) Bereitet die Entleerung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten oder sind besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der Anschließer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.
- (7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 werden Gebühren gemäß § 44 dieser Satzung erhoben.

§ 15 Zutrittsrecht und Nachschau

Den Bediensteten der Anstalt oder deren Beauftragten ist auf Verlangen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu gewähren, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Anlagen, insbesondere Schächte, Reinigungsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16 Schadenshaftung

- (1) Der Anschließer haftet für alle der Anstalt entstandenen Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen.
- (2) Der Anschließer hat die Anstalt insbesondere von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die gegen die Anstalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen erhoben werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Einzelfall nicht auf einen schuldhaft herbeigeführten mangelhaften Zustand oder eine schuldhaft satzungswidrige Benutzung des Anschlusses durch den Anschließer oder solcher Personen zurückzuführen ist, für deren Verhalten der Anschließer einzustehen hat. Der Anschließer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 17 Betriebsstörungen

- (1) Der Anschließer hat gegen die Anstalt keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch Störung im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Naturereignissen (z. B. durch Rückstau bei Hochwasser, Wolkenbrüche und sonstige starke Niederschläge, Schneeschmelze) oder durch Hemmung des Abflusses in den städtischen Abwasseranlagen (z. B. durch Verwurzelungen oder Versagen der Vorflut) verursacht worden ist, und keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Beitrages oder der Benutzungsgebühr, es sei denn, dass Bedienstete der Anstalt oder deren Beauftragte ihre Sorgfalts- und Überwachungspflichten schuldhaft verletzt haben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Schaden durch Ausbesserungsarbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Außerbetriebsetzung verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Bediensteter der Anstalt oder solcher Personen entstanden, für deren Verhalten die Anstalt einzustehen hat.

§ 18 Anschluss benachbarter Gemeinden

Die Stadt Kassel kann benachbarten Gemeinden/ Gemeindeverbänden den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 1 bis 17 dieser Satzung im Wege besonderer vertraglicher Vereinbarungen gestatten.

Abschnitt III: Kostendeckung

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 19 Art und Weise der Kostendeckung

- (1) Von den Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers in der Stadt Kassel übernimmt die Stadt vorab einen Anteil von 37 v. H. für die Entwässerung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im übrigen erhebt die Anstalt

- 2.1 Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der §§ 21 bis 28,
 - 2.2 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen Abwasseranlagen und die Übernahme der von der Anstalt nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe - mit Ausnahme des auf den Kostenanteil nach Abs. 1 entfallenden Anteils dieser Abgabe - soweit es
 - 2.2.1 die Ableitung von Schmutzwasser anbelangt, nach Maßgabe der §§ 29 bis 38,
 - 2.2.2 die Ableitung von Niederschlagswasser betrifft, nach Maßgabe der §§ 39 bis 43.
 - 2.3 Gebühren für die Beseitigung von Schlamm und Abwasser aus Grundstückskläreinrichtungen nach Maßgabe des § 44.
 - 2.4 Überwachungsgebühren nach Maßgabe des § 45.
- (3) Führen Störungen in der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach AbwAG, so werden die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen. Haben mehrere Zuleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kosten für die Herstellung der Anschlusskanäle, die nach § 3 Abs. 5 vorsorglich hergestellt werden, sind von dem Anschließer des betreffenden Grundstücks der Anstalt auf Anforderung zu erstatten.

§ 20 Veranlagungseinheit

Veranlagungseinheit für Benutzungsgebühren ist das jeweilige Grundstück, für das eine Anschluss- und Benutzungspflicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Anschluss- und Benutzungsrecht von der Anstalt eingeräumt worden ist.

Titel 2 Beitrag

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, bei denen nicht nur vorübergehend die Möglichkeit einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage besteht.

§ 22 Berechnung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird für jedes Grundstück nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet, und zwar aus

- 1.1 0,77 € für jeden angefangenen m² Grundstücksfläche und
- 1.2 0,51 € für jeden m² zulässige Geschossfläche.

Von den sich danach errechnenden Beträgen werden bei einem

Mischwasserkanal	100 %
Regenwasserkanal	65 %
Schmutzwasserkanal	35 %

von den Beitragspflichtigen erhoben. Veranlasst das besondere Interesse eines Anschließers eine erhebliche Vermehrung der Kanalbaukosten, so sind diese Kosten von ihm selbst zu tragen. Der Beitrag kann auf Antrag bei Grundstücken, die Sport- und Erholungszwecken dienen, bei Parkanlagen oder bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken auf bis zu einem Fünftel des Beitrages ermäßigt werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

- 2.1 in Gewerbe- und Industriegebieten, unabhängig davon, ob ein Bebauungsplan besteht, die gesamte Fläche des Grundstücks,
- 2.2 im übrigen die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht, und
- 2.3 wenn kein Bebauungsplan besteht,
 - 2.3.1 die Fläche, die an die Erschließungsanlage angrenzt, jedoch höchstens bis zu einer Tiefe von 50 m;

2.3.2 bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, aber durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden gedachten Linie.

In den Fällen der Ziffern 2.2 und 2.3 ist bei einer über die genannten Begrenzungen hinausgreifenden baulichen Ausnutzung die Tiefe der übergreifenden Bebauung maßgebend.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nur beschränkt baulich oder gewerblich nutzbar sind, aber Bauland im Sinne des § 133 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch darstellen, ist für die Berechnung der Grundstücksflächen die durchschnittliche Tiefe der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke der näheren Umgebung maßgeblich.
- (4) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 und 3 mit der Geschossflächenzahl.

Die Berechnungsart gemäß Abs. 1 bis 4 gilt auch für Grundstücke, die eine Anschlussmöglichkeit bzw. einen tatsächlichen Anschluss an die bereits früher fertig gestellte bzw. teilfertig gestellte öffentliche Kanalanlage erhalten. Erhält ein bereits vor 1975 angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluss, so ermäßigt sich der Beitrag auf 50 v. H. des Gesamtbeitrages.

§ 23

Ermittlung der Geschossflächenzahl in beplanten Gebieten

- (1) Für die Geschossflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend.
- (2) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 5 zu ermitteln.
- (3) Ist im Bebauungsplan lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus nachstehender Tabelle.

Bezeichnung des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	I	0,3
	II	0,4
reine Wohngebiete (WR)	I	0,4

allgemeine Wohngebiete (WA)	II	0,5
besondere Wohngebiete (WB)	III	0,9
und Mischgebiete (MI)	IV u.m.	1,0
Dorfgebiete (MD)	I	0,5
	II	0,6
Kerngebiete (MK)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV	2,4
	V u. m.	2,5
Gewerbegebiete (GE)	I	1,0
	II	1,2
	III	1,6
	IV u. m.	2,0

- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossflächenzahl 1,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind. Soweit diese Ausweisung allerdings Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze sowie Grundstücke betrifft, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, gilt 0,3 als zulässige Geschossflächenzahl.

§ 24

Ermittlung der Geschossflächenzahl in unbeplanten Gebieten

- (1) Soweit weder Geschossflächenzahl noch Baumassenzahl festgesetzt sind, ist die Geschossfläche zu ermitteln, indem
- 1.1 die Art des Baugebietes entsprechend den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung,
 - 1.2 die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl festgestellt - und sodann
 - 1.3 die Geschossflächenzahl unter entsprechender Anwendung der Tabelle des § 23 Abs. 3 ermittelt wird.

Ergibt die Ermittlung nach Ziffer 1.1, dass es sich um Industriegebiet handelt, so errechnet sich die Baumassenzahl aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung; die Geschossflächenzahl ist zu ermitteln, indem die Baumassenzahl durch 5 geteilt wird.

- (2) Lässt sich die Art des Baugebietes nicht eindeutig bestimmen, so ergibt sich die Geschossflächenzahl, unabhängig davon, ob das Grundstück noch unbebaut ist, aus dem in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Maß der Nutzung.

§ 25

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht vorbehaltlich des Abs. 2 mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Stadt Kassel stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile einer öffentlichen Abwasseranlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 26

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 27

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld können bis zu deren voller Höhe vom Beginn des Jahres abverlangt werden, in dem mit dem Bau der öffentlichen Abwasseranlage oder einem Teil davon begonnen wird. § 26 gilt entsprechend.

§ 28
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und evtl. Vorausleistungen werden von der Stadt Kassel - Bauverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.
- (2) Die Fälligkeit tritt einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides oder des Vorausleistungsbescheides ein.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird.

Titel 3 Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung

§ 29
Maßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers, insbesondere
 - 1.1 nach der von der Städtische Werke AG gelieferten Frischwassermenge und
 - 1.2 nach der für das Grundstück aus Gewässern (einschließlich Grundwasser) entnommenen Wassermenge.
- (2) Die Inanspruchnahme von Wasserversorgungsunternehmen für Rohrspülungen des Wasserleitungsnetzes und von Wasserversorgungsanlagen bemisst sich nach der jeweils verwendeten Wassermenge.
- (3) Wasser, das in den Fällen der Ziffer 1.2 ausschließlich zu Kühlzwecken benutzt und unmittelbar danach in einen der in § 2 (Abwasseranlagen) genannten Wasserläufe eingeleitet wird, bleibt für die Berechnung der Benutzungsgebühr außer Betracht.

§ 30
Wassermenge

- (1) Die nach § 29 Abs. 1 und 2 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 29 Abs. 1, Ziffer 1.2, fehlen, sind sie, sofern die Anstalt den Einbau wünscht, auf Kosten des Anschließers anzubringen.

- (2) Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschließer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Wird ein glaubhafter Nachweis nicht oder nicht ausreichend geführt, so wird die maßgebliche Menge des Wassers geschätzt.
- (3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.
- (4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Frischwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 31

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt 2,46 € pro Kubikmeter für die Menge des gemäß § 30 verbrauchten Wassers.

§ 32

Gebührenermäßigungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige durch geeichte Messeinrichtungen (Zwischenwasserzähler), die er auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat, glaubhaft nachzuweisen. Sind Messgeräte nicht vorhanden, so sind andere prüfungsfähige Unterlagen (z. B. Gutachten, Wasserverbrauch des Vorjahres) vorzulegen.
- (3) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides für den Abrechnungszeitraum bei der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu stellen.

§ 33 Überlaufwasser

Soweit ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen im Sinne des § 1 der Satzung in der Weise angeschlossen wird, dass die Abwässer durch eine Grundstückskläreinrichtung oder eine andere gleichwertige Art der Vorbehandlung vorgeklärt werden und nur das Überlaufwasser abgeleitet wird, ohne der Kläranlage zugeleitet zu werden, werden die nach den vorstehenden Vorschriften anfallenden Gebühren nur in halber Höhe erhoben.

§ 34 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Schmutzwasser entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen. Eine Benutzung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn ein Grundstück einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhalten hat und Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

§ 35 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Anschließer im Sinne von § 2 ist.
Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der Abwasseranstalt zuleitet (Abwassereinleiter).
- (2) Beim Wechsel des Anschließers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschließer mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Anschließer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anstalt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 36 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

- (2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 30 maßgebliche Wassermenge. Der Abrechnungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein.
Zur Berechnung der Gebühren wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.
- (3) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z. B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach dem Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (5) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.
- (6) Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.
- (7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Absatzes 3 beantragt wird.
- (8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung verrechnet bzw. erstattet.

§ 37 Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserableitung erlischt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss beseitigt oder auf dem Grundstück aus sonstigen Gründen kein Wasser mehr verbraucht wird.
- (2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.

§ 38 Anzeigepflicht

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden oder ändernden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel Kassel - Kämmerei und Steuern - schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Titel 4 Benutzungsgebühr für die Niederschlagswassereinleitung

§ 39 Maßstab für die Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für Zwecke der Niederschlagswasserableitung vom Grundstück berechnet. Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der bebauten und der befestigten Quadratmeterfläche des Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche wird eine Gebühr in Höhe von 0,78 € pro Jahr erhoben.
- (2) Wird Niederschlagswasser, das auf einer Fläche im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 anfällt, nach § 4 Abs. 2 versickert, wird diese Fläche nur zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, dass diese Fläche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 2, Ziffer 2.4, verwendeten Wassermengen. Im Falle von Vegetationsdächern wird die Fläche im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zu 50 v. H. der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (3) Werden auf Grundstücken Niederschlagswasserspeicher für die Gartenbewässerung vorgehalten, ermäßigt sich die anrechenbare bebaute oder befestigte Fläche um volle 10 m² für jeweils 0,5 m³ Behältervolumen unter der Voraussetzung, dass die zu bewässernde Fläche mindestens 200 m² beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Gebührenpflicht bzw. für die Ermäßigung der Gebühr sind der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Versickerung/Verwertung erfolgt, nachzuweisen.

§ 40

Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern -. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 34 bis 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 41 bis 43 Abweichendes ergibt.

§ 41

Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Grundstücksfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr.
- (2) Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

§ 42

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr durch die Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - mittels schriftlichen Bescheides festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.

§ 43 Anzeigepflicht

- (1) Führt ein Bauvorhaben nach § 41 zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser, so hat der nach § 35 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksfläche zu diesem Zeitpunkt bebaut und/oder befestigt ist. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, muss die bebaute Fläche mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, die befestigte Fläche unmittelbar nach Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind schriftlich der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat danach und in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, der Stadt Kassel - Kämmerei und Steuern - anzuzeigen.
- (3) Als anzeigepflichtige Tatsache im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt insbesondere auch jeder Wechsel des Eigentums oder eines nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Rechts.

Titel 5 Gebühr für die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen

§ 44 Gebühren für das Entleeren und Beseitigen der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge berechnet. Sie beträgt je angefangenen Kubikmeter 25,56 €.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Verpflichtete nach § 2 (Anschließer). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Titel 6 Abwasserüberwachung

§ 45 Überwachungsgebühren

Für die Abwasseruntersuchungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anhang II) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach dem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme der Probe; die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Titel 7 Private Kanalanlagen

§ 46 Übernahme privater Kanalanlagen

Werden private Kanalanlagen von der Anstalt als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen übernommen, so sind vom Zeitpunkt der Übernahme an für den Anschluss und die Benutzung Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Der Zeitpunkt der Übernahme einer privaten Kanalanlage ist öffentlich bekannt zu machen. Näheres kann in gesonderten Ausbau- und Übereignungsverträgen geregelt werden.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 47 Ordnungswidrigkeitsverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch § 3 Abs. 1, 2, 4, § 5, § 6 Abs. 1 - 10, § 7, Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, § 9, § 10, § 12; § 14, Abs.1, 4 und 7, § 38 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 100.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß der Geldbuße hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 48
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.11.1992 in der Sechsten Änderung vom 15.05.2006. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anhang I

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(§ 6 Abs. 4)

Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser oder Stoffen in die Abwasseranlage

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|------------|--|
| 1.1 | Temperatur | 35° C |
| 1.2 | pH-Wert | 6,50 bis 9,50 |
| 1.3 | Farbstoffe | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint |

2. Metalle (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|------|-----------------|-----------|
| 2.1 | Arsen | 0,10 mg/L |
| 2.2 | Blei | 0,50 mg/L |
| 2.3 | Cadmium | 0,05 mg/L |
| 2.4 | Chrom, gesamt | 1,00 mg/L |
| 2.5 | Chromat (Cr VI) | 0,20 mg/L |
| 2.6 | Cobalt | 1,00 mg/L |
| 2.7 | Kupfer | 1,00 mg/L |
| 2.8 | Molybdän | 1,00 mg/L |
| 2.9 | Nickel | 1,00 mg/L |
| 2.10 | Quecksilber | 0,05 mg/L |
| 2.11 | Selen | 1,00 mg/L |
| 2.12 | Silber | 0,50 mg/L |
| 2.13 | Zink | 2,00 mg/L |
| 2.14 | Zinn | 2,00 mg/L |

3.	anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/L
3.2	Chlor frei	0,50 mg/L
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/L
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/L
3.5	Fluorid	60,00 mg/L
3.6	Sulfat	400,00 mg/L
4.	Organische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/L
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol, Toluol und Xylol)	0,50 mg/L
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan)	0,50 mg/L
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/L
4.5	Phenolindex (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20,00 mg/L
4.6	Mineral-Kohlenwasserstoffe	20,00 mg/L
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. Fette, Öle)	250,00 mg/L

Anhang II

Gebührentarif für Untersuchungen von Abwasser §§ 7, 8, 45):

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	absetzbare Stoffe	6,40 Euro
1.2	Trockensubstanz	6,40 Euro
1.3	Glühverlust	6,40 Euro
2.	Metalle	
2.1	Arsen	25,60 Euro
2.2	Blei	17,10 Euro
2.3	Cadmium	25,60 Euro
2.4	Chrom, gesamt	17,10 Euro
2.5	Chromat (Cr VI)	17,10 Euro
2.6	Cobalt	17,10 Euro
2.7	Kupfer	17,10 Euro
2.8	Molybdän	17,10 Euro
2.9	Nickel	17,10 Euro
2.10	Quecksilber	25,60 Euro
2.11	Selen	25,60 Euro
2.12	Silber	17,10 Euro
2.13	Zink	17,10 Euro
2.14	Zinn	25,60 Euro
3.	anorganische Stoffe	
3.1	Ammonium	13,30 Euro
3.2	Chlor gesamt	11,80 Euro

3.3	Chlor frei	11,80 Euro
3.4	Chlorid	7,90 Euro
3.5	Cyanid gesamt	26,60 Euro
3.6	Cyanid leicht freisetzbar	26,60 Euro
3.7	Fluorid	10,20 Euro
3.8	Gesamtstickstoff (TKN)	18,40 Euro
3.9	Nitrat	18,40 Euro
3.10	Nitrit	13,30 Euro
3.11	Phosphat, gesamt	21,20 Euro
3.12	Phosphat, ortho	21,20 Euro
3.13	Sulfat	19,40 Euro
4.	organische Stoffe	
4.1	AOX	43,70 Euro
4.2	BETX	43,70 Euro
4.3	BSB ₅	15,90 Euro
4.4	CSB	15,90 Euro
4.5	Formaldehyd	23,50 Euro
4.6	LHKW	31,40 Euro
4.7	PAK	43,70 Euro
4.8	Phenolindex	23,50 Euro
4.9	Mineral-Kohlenwasserstoffe	30,70 Euro
4.10	schwerflüchtige lipophile Stoffe	30,70 Euro
4.11	TOC (Gesamtkohlenstoff)	23,00 Euro

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 5. | Abwasserprobenahme | |
| 5.1 | automatisch | 66,00 Euro |
| 5.2 | manuell einschl. pH-Wert,
Leitfähigkeit, Temperatur | 60,00 Euro |
| 6. | Dauerbetrieb mit automatischen
Probenahmegeräten und/oder
selbstaufzeichnenden Mess-
geräten, pauschal | 250,00 Euro |

Anhang III

Genehmigungsgebühren

Gebühren für die Genehmigungen des Anschlusses (§ 13)

1. **Genehmigungsgebühr je Antrag pauschal**

Neuanschluss 250,00 Euro

Änderung/Erweiterung 150,00 Euro

2. **Abnahmegebühr je Abnahmetermin
pauschal**

Abnahme 100,00 Euro